

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)170

6. November 2024

Stellungnahme Prof. Dr. Marc Buggeln

zur öffentlichen Anhörung am 11. November 2024

Gedenkstättenkonzeption des Bundes



Europa-Universität
Flensburg

Forschungsstelle für regionale
Zeitgeschichte und Public History

Prof. Dr. Marc Buggeln | frzph | Prinzenpalais 1b | 24837 Schleswig

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Schleswig, 6. November 2024

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf „Aktualisierung
der Gedenkstättenkonzeption des Bundes (Stand 11.
Oktober 2024)“**

Prof. Dr. Marc Buggeln
Direktor

Besucheranschrift
frzph
Prinzenpalais 1b
24837 Schleswig

Tel. +49 4621 861890
Fax +49 4621 36545
buggeln@frzph.de

www.frzph.de

Zentrale Takeaways

- Taten klar benennen, ebenso die Unterschiede zwischen ihnen
- Einen verallgemeinerten Opfer-Begriff vermeiden
- Zentralisierung in Maßen halten, Dezentralität als große Stärke
- Kriterium der „Exemplarität“ in Bedeutung und Begründung einschränken
- 50%-Regel in Ausnahmefällen einschränken oder aussetzen
- Projektförderung so offen wie möglich gestalten
- Gegenwärtige Herausforderungen konkretisieren und stärker auf das Ziel eines reflektierten Geschichtsbewusstseins zuspitzen

Gesamteinschätzung

Das aktualisierte Gedenkstättenkonzept des Bundes (Stand: 11. Oktober 2024) ist in seiner Gänze zu begrüßen und ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem im Frühjahr 2024 vorgelegten Konzept. Es ist inzwischen deutlich in Richtung Konzeption entwickelt worden. Zudem wird die Bedeutung der Erforschung von Täter- und Mittäterschaft stärker berücksichtigt. Insbesondere erkennt das Papier nun den **Wert der Dezentralität der Gedenkstättenlandschaft** an. Die große Bedeutung der Entwicklung der Gedenkstätten von unten heraus und nicht durch staatliche Direktiven kann gar nicht überbewertet werden. Sie ist ein wesentliches Merkmal der deutschen Erinnerungslandschaft und deren lebendigstes Element, was wesentlich dazu beiträgt, dass das Gedenken vor einer Erstarrung bewahrt wird.

Insgesamt wurden die von den unterschiedlichen Gedenkstätten-Verbänden im Frühjahr vorgebrachten Kritikpunkte aufgegriffen und weitgehend angemessen umgesetzt. Die Konzeption ist auch in mancher Hinsicht ein Fortschritt gegenüber der Konzeption des Jahres 1999 und ihrer Fortschreibung 2008, was allerdings aufgrund der Fortschritte in der historischen Forschung wie der pädagogisch-didaktischen Arbeit in den Gedenkstätten auch einen Mindestanspruch darstellt.

Zum einführenden Teil „Bilanz nach 25 Jahren“

Dementsprechend geht es im Folgenden weniger um eine Grundsatzkritik als um Verbesserungsvorschläge im Detail. Generell fällt auf, dass an einigen Stellen die historischen Vorgänge nicht genau benannt, sondern mit allgemeinen Formulierungen umschrieben werden. Zum Teil war dies auch in den vorherigen Konzeptionen von 1999 und 2008 der Fall. Etwa wenn es um die Unterschiede zwischen den Gewalttaten im Nationalsozialismus und der DDR geht. Auch aktuell wird nur vermerkt, dass den „fundamentalen Unterschieden zwischen der NS-Terrorherrschaft und dem Unrecht der SED-Diktatur unverändert Rechnung zu tragen“ (S. 4) ist, aber nirgends wird erklärt, was denn die Unterschiede sind. Damals wie heute wäre und ist es sinnvoll kurz und klar zu benennen, was diese Unterschiede ausmacht und weshalb ihre Berücksichtigung von hoher Relevanz ist. Um es knapp auf den Punkt zu bringen: Das NS-Regime hat Millionen von Menschen aus rassistischen und sozialrassistischen Motiven ermordet und einen verbrecherischen Angriffskrieg geführt, der noch mehr Millionen Menschen das Leben gekostet hat. Dies war bei der DDR nicht der Fall.

Der nächste Absatz zeigt die Problematik der ungenauen Benennung deutlich. Dort heißt es: „Die von den Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen verübten Massenverbrechen haben Millionen von Opfer gefordert (...). Dies gilt – in einer davon klar zu unterscheidenden anderen Dimension – auch für die kommunistische Diktatur (...).“ Eine solche Gleichstellung (trotz Unterschiedsbehauptung) ist aber nur mit einem wahllosen und sehr allgemeinen Opfer-Begriff möglich, der jede historische Tiefenschärfe vermissen lässt. Es ist ein deutlicher Unterschied, ob jemand in einem KZ ermordet oder von der Stasi beobachtet und ggf. eingesperrt wurde. Mit einem wahllosen Opfer-Begriff könnte man auch die Bundesrepublik einreihen, wenn man etwa Heimkindererziehung, Kinderverschickung oder sexuellen Missbrauch in der Kirche zu Millionen Opfer zusammennaddiert. Dies zeigt deutlich, dass ein solcher allgemeiner Opfer-Begriff nichts erklärt, sondern Unterschiede verwischt und Ungenauigkeiten im historischen Urteil zur Folge hat.

Auch im Hinblick auf den Kolonialismus wäre es deutlich besser statt nur von „Verbrechen historischen Ausmaßes“ (S. 4) zu sprechen, diese auch klar zu benennen, etwa: den Genozid an den Herero und Nama, die Ermordung vieler Tausend Indigener in Kolonialkriegen, ein staatlich unterstütztes Zwangsarbeitsregime und die Etablierung einer rassistischen Sonderjustiz.

Das Ziel, „einen zentralen Lern- und Erinnerungsort zur Auseinandersetzung mit dem deutschen Kolonialismus einzurichten“, wird in jeder Hinsicht begrüßt. Es sollte allerdings darüber nachgedacht werden, die in den letzten Jahren insbesondere anhand der Mahnmale zu beobachtende Zentralisierung der Erinnerungspolitik in Berlin zumindest nicht gedankenlos fortzusetzen. Im Hinblick auf den Kolonialismus würden sich die beiden Hansestädte Hamburg und Bremen, ebenso wie der „Kriegshafen“ Kiel, von dem die Kolonialtruppen zumeist verschifft wurden, als zentraler Erinnerungsort mindestens so stark, wenn nicht stärker als Berlin anbieten. Insgesamt sollte es auch beim Staatsverbrechen Kolonialismus darum gehen, dass neben einem zentralen Ort vielfältige, dezentrale Angebote in der ganzen Bundesrepublik gefördert werden. Die Einberufung einer Kommission, die sich besonders dieser Aufgabe widmet, ist so begrüßenswert wie notwendig. Wichtig wäre dabei, dass dann auch Expertinnen und Experten aus den ehemaligen deutschen Kolonien zu Wort kommen.

Es ist zu begrüßen, dass die **Unabhängigkeit der Gedenkstätten** an zwei Stellen des Konzepts ausdrücklich hervorgehoben wird.

Kriterien und Begründung der institutionellen Förderung

Beendet werden sollte die Rechtfertigung der Aufnahme einzelner KZ-Gedenkstätten in die Bundesförderung. Es war aufgrund der gegebenen Kriterien so, dass die Aufnahme der westdeutschen KZ-Gedenkstätten nur mit einer Begründung der Exemplarität des jeweiligen Ortes erfolgen konnte, aber diese Begründungen entsprechen nicht mehr dem Forschungsstand oder wirken bemüht. Das System der Konzentrations- und Vernichtungslager stellen das weltweit bekannte Zentrum des nationalsozialistischen Mord- und Repressionsapparats dar. Da die Vernichtungslager nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik liegen, ist es in jeder Hinsicht angemessen, dass die Orte der ehemaligen KZ-Hauptlager ein Zentrum der deutschen Erinnerungspolitik bilden. Die herausgehobene Bedeutung des KZ-Systems für die Aufrechterhaltung der NS-Herrschaft rechtfertigt somit die Aufnahme aller ehemaligen, großen KZ-Hauptlager auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik in die Bundesförderung. Hinzukommt, dass diese Orte durch die internationale Zusammensetzung der Häftlinge seit Jahren zentral für die internationale Wahrnehmung der deutschen Erinnerungspolitik sind. Dies sollte summarisch für die Aufnahme der großen KZ-Gedenkstätten als Begründung hinreichen.

Demgegenüber sind die Begründungen für die Exemplarität nur noch bedingt überzeugend, etwa wenn „wirtschaftliche Ausbeutung“ für Flossenbürg reklamiert wird. Wirtschaftliche Ausbeutung gab es in allen Konzentrationslagern. Noch schwieriger wird es, wenn „Vernichtung durch Arbeit“ in der Bauwirtschaft dem KZ Neuengamme zugeschrieben wird. Die Begrifflichkeit „Vernichtung durch Arbeit“ als durchgängiges Prinzip der SS in den Konzentrationslagern wird seit Jahren in der Forschung kritisiert, u.a. von Jens-Christian Wagner, Nikolaus Wachsmann und mir, und sollte nicht mehr umstandslos verwendet werden. Zudem unterschied sich die Arbeit im Klinkerwerk des KZ Neuengamme (Bauwirtschaft) nicht deutlich von jener im Klinkerwerk des KZ Sachsenhausen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Leitung durch die Inspektion der Konzentrationslager und später des SS-WVHA sowie die auch dadurch vorgegebene ähnliche Zielsetzung für alle Lager, die Ähnlichkeiten zwischen den KZ-Hauptlagern deutlich bedeutsamer waren als die Unterschiede. Für die KZ-Hauptlager sollte darum auf das Kriterium der Exemplarität gänzlich verzichtet werden.

Für die Entscheidung über **Neuaufnahmen** bleibt es ein mögliches Kriterium, das allerdings nicht überbewertet werden sollte. Insgesamt haben die vom BKM institutionell geförderten NS-Gedenkorte inzwischen eine vorbildliche Breite erreicht, die die Vielfalt der Opfergruppen und der NS-Verbrechenskomplexe schon sehr gut abbildet. Wenn über eine Ausweitung der institutionellen Förderung im Bereich der NS-Verbrechen nachgedacht wird, wäre über die Aufnahme eines **Kriegsgefangenenlagers für sowjetische Kriegsgefangene und eines Arbeitserziehungslagers** nachzudenken. Die Aufnahme eines Kriegsgefangenenlagers gerade für sowjetische Kriegsgefangene scheint, ob deren Massensterbens, dringend geboten. Neben den Konzentrationslagern herrschte in den Lagern für sowjetische Kriegsgefangene die höchste Sterblichkeit. Die periphere Darstellung des Phänomens in der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen erscheint hierfür weder ausreichend noch angemessen.

Die Arbeitserziehungslager der Gestapo waren für die Erzwingung von Arbeitsleistungen sowohl von Deutschen, aber vor allem von ausländischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern zentral. In ihnen herrschten katastrophale Bedingungen, weswegen Inhaftierte aus den Arbeitserziehungslager im Rahmen der Entschädigungszahlungen auch unter den Begriff der „Sklavenarbeit“ aufgenommen wurden und in der wichtigsten Arbeit zum Thema Arbeitserziehungslager als „KZ der Gestapo“ bezeichnet werden. Sie sind aber einer breiteren Öffentlichkeit weitgehend unbekannt.

Das Problem wäre sowohl bei den sowjetischen Kriegsgefangenenlagern wie bei den Arbeitserziehungslagern, dass es nicht ein Lager gibt, welches deutlich bedeutsamer für diese Kategorie wäre als alle anderen Lager. Die Aufnahme eines Lagers dieser Kategorie in die institutionelle Förderung des Bundes hätte damit eine gewisse Willkürlichkeit. Anstatt der historischen Bedeutung des Ortes würden dann zwangsläufig andere Kriterien wie regionaler Proporz oder schon länger durchgeführte Gedenkstättenarbeit in den Fokus rücken, wogegen aber auch nichts spricht. Allerdings wäre zu überlegen, ob nicht die eine für den jeweiligen Lagertyp ausgewählte Gedenkstätte eine Koordinierungsfunktion für alle Gedenkstätten dieses Lagertyps mit der institutionellen Förderung dann verpflichtend übernehmen sollte.

Kriterien der Projektförderung

Die 50 %-Regel bei der Finanzierung ist prinzipiell richtig und hat sich bewährt. Sie kann perspektivisch jedoch zu einem Ungleichgewicht führen, wenn die Schere zwischen den finanziellen Ressourcen der Bundesländer zu weit auseinandergeht. Es sollte über die Außerkraftsetzung bei einem dauerhaften Finanznotstand eines Bundeslands zumindest nachgedacht werden. Der andere Fall, der für eine zeitweilige Aussetzung der Regel sprechen könnte, wäre, wenn in einem Bundesland eine Regierung an die Macht kommt, die dem Gedenkstättenkonzept der Bundesregierung kritisch bis feindlich gegenübersteht und sich weigert, Projekte der Gedenkstätten im eigenen Bundesland finanziell zu unterstützen. Hier könnte es angebracht sein, dass der Bund die volle Finanzierung von Projekten übernimmt, auch wenn die Gefahr einer falschen Anreizwirkung solch einer Aussetzung im Auge behalten werden muss.

Es ist zu begrüßen, dass bei der Projektförderung die "Weiterentwicklung der dezentralen Erinnerungskultur und kleinerer Gedenkstätten" (S. 41) als ein wichtiges Ziel benannt werden. Es ist dann aber zu fragen, ob das Kriterium „nationale und internationale Stellenwert des Ortes“ nicht im Widerspruch zu diesem Ziel steht. Aus meiner Sicht kann dies dazu führen, dass kleine Gedenkstätten unnötig viel Zeit darauf verwenden, sich selbst eine nationale Bedeutung zuzuschreiben, die vermutlich immer umstritten bleiben wird. Deswegen spricht viel dafür, dass die **Qualität und Originalität des Antrags** die zentralen und wichtigsten Kriterien bilden sollten. Dies sollte auch in der Gedenkstättenkonzeption so benannt werden und an die oberste Stelle des Kriterienkatalogs rücken. Demgegenüber sollten Stellenwert und Exemplarität eher an das Ende des Kriterienkatalogs rücken oder ggf. für die Projektförderung ganz entfallen.

Aktuelle Herausforderungen

Grundsätzlich könnten die gegenwärtigen Herausforderungen für die Gedenkstätten vor allem in Bezug auf Fragen als Lern- und Bildungsorte in der digitalisierten Migrationsgesellschaft unter Einbindung pädagogischer und didaktischer Fragestellung und Erkenntnisse weiter konkretisiert werden. Gerade in Bezug auf die Fragen nach innovativen, nutzerinnenorientierten digitalen Angeboten sollten es nicht einfach um die Anpassung an verändertes Mediennutzungsverhalten gehen, sondern es sollten **didaktische und ethische Überlegungen im Mittelpunkt** stehen, die unter Einbezug eines breiten wissenschaftlichen Forschungsstands (Geschichtswissenschaft, Digital Humanities, Medienwissenschaft, Geschichts- und Politikdidaktik, Erziehungswissenschaft und Pädagogik) diskutiert werden: Wie funktioniert Vermittlung historischen Wissen und

historisch-politische Bildung in diversen digitalen (mehr oder weniger interaktiven und partizipativen) Präsentationsformen? Wo liegt der Mehrwert? Dies gilt es gerade in Bezug auf die Projektförderung im „Förderfeld II: Digitalisierung und digitale Lebenswelten“ zu beachten. Hier sollten die **Förderung eines reflektierten Geschichtsbewusstseins** und das historisch-politische Lernen als Zielvorgabe im Fokus bleiben. Ein Aspekt, der aus Sicht der Public History und Geschichtsdidaktik auch in Hinblick auf die Förderlinie „Jugend erinnert“ von Bedeutung ist. Der Titel könnte suggerieren, es sei ausreichend, an die staatlichen Verbrechen und ihre Opfer zu erinnern. Viel wichtiger ist es aber doch, Projekte zu unterstützen, die junge Menschen ausgehend von Gedenken und Erinnerung zu einer aktiven, eigen-sinnigen und selbstbestimmten Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit im Sinne historisch-politischer Bildung animiert und ihnen Orientierung in Gegenwart und Zukunft ermöglicht.